

**Zusätzliche Vertragsbedingungen Wasserversorgung
(ZVB WasserV)
der Verbandsgemeinde Wirges
vom
09. Dezember 1992**

Die zusätzlichen Vertragsbedingungen für die Versorgung mit Wasser und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung (Zusätzliche Vertragsbedingungen Wasserversorgung) finden ergänzend zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB WasserV) vom 20. Juni 1980 (BGBL I S. 750, berichtigt BGBL I S. 1067) Anwendung für die Versorgung nach öffentlich bekanntgemachten Entgelten.

§ 1

Voraussetzungen und Verfahren für einen Vertragsabschluß

(1) Das Wasserversorgungsunternehmen (WVU) schließt auf Antrag (§ 9 der Satzung über die Versorgung der Grundstücke mit Wasser und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung – Allgemeine Wasserversorgungssatzung -) zu den nachstehenden Bedingungen einen Vertrag über die Wasserversorgung mit den Grundstückseigentümern oder den dinglich Nutzungsberechtigten der anzuschließenden Grundstücke ab, wenn die Voraussetzungen der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung vorliegen.

(2) Der Antrag auf Abschluss eines Vertrages muss schriftlich gestellt werden. Mit der Unterzeichnung des Antrages, dem diese Vertragsbedingungen beigefügt sind, erkennt der Antragsteller diese Vertragsbedingungen als Vertragsinhalt an. Das WVU bestätigt den Vertragsabschluß schriftlich.

(3) Wird Wasser entnommen, ohne dass ein schriftlicher Antrag gestellt wurde, erfolgt die Versorgung ebenfalls zu diesen Vertragsbedingungen.

§ 2

Änderung der Vertragsbedingungen

Diese Vertragsbedingungen einschließlich der Preisliste (Anlage 1) können geändert oder ergänzt werden. Die Änderungen und Ergänzungen werden öffentlich bekanntgemacht; sie gelten damit als zugegangen und werden Bestandteil des Vertrages.

§ 3

Einschränkung und Unterbrechung der Versorgung

Bei einer Einschränkung oder Unterbrechung der Versorgung i. S. von § 5 AVB WasserV ist der Jahresgrundpreis (§ 11) auch für die Zeit der

Einschränkung oder Unterbrechung zu zahlen.

§ 4 Baukostenzuschüsse

(1) Vor erstmaliger Herstellung eines unmittelbaren oder mittelbaren Anschlusses an die Verteilerleitung ist von dem Grundstückseigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigten ein Baukostenzuschuss zu zahlen.

(2) Die Höhe des Baukostenzuschusses ist im § 4 der Preisliste (Anlage) festgelegt.

(3) Wird das Grundstück erst nach dem Anschluss an die Verteilerleitung bebaut, so ist der unter § 4 Abs. 1 b der Anlage genannte Teil des Baukostenzuschusses nachzuentrichten.

(4) Bei nachträglicher Erhöhung des umbauten Raumes (§ 4 Abs. 1 b der Anlage) erhöht sich der zu zahlende Baukostenzuschuss entsprechend, soweit eine Vergrößerung der Hausanschlüsse oder ein weiterer Hausanschluss erforderlich ist. Absätze 1 und 2 gelten bei einer nachträglichen Vergrößerung der Grundstücksfläche (§ 4 Abs. 1 a der Anlage) entsprechend, soweit die hinzukommende Fläche noch nicht mit einem Baukostenzuschuss belastet war.

(5) Das WVU kann in Fällen, in denen die vorstehenden Regelungen zu offenbar unbilligen Ergebnissen führen, im Einzelfall eine andere Regelung treffen.

§ 5 Baukostenzuschüsse für erhöhte Leistungsanforderungen

Sind wegen einer erhöhten Leistungsanforderung von Grundstückseigentümern oder dinglich Nutzungsberechtigten Baumaßnahmen an den der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen erforderlich, ist ein weiterer Baukostenzuschuss zu zahlen. Als Baukostenzuschuss werden 70 v. H. der Kosten gefordert, die für Maßnahmen zur Befriedigung der erhöhten Leistungsanforderung angefallen sind.

§ 6 Hausanschluss

(1) Jedes Grundstück soll in der Regel unmittelbar durch eine

Anschlussleitung (Hausanschluss) Verbindung mit dem Verteilungsnetz haben und nicht über andere Grundstücke versorgt werden. Das WVU behält sich beim Vorliegen besonderer Verhältnisse vor, mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung zu versorgen. Jedes Grundstück wird grundsätzlich nur einmal angeschlossen. Das WVU kann auf Antrag weitere Anschlüsse zulassen.

(2) Das WVU ist Eigentümerin der gesamten Anschlussleitung.

(3) Die Grundstückseigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, den Teil der Anschlussleitung, der auf dem Grundstück liegt, vor Beschädigung, insbesondere vor Einwirkung dritter Personen, vor Abwasser (Schmutz- und Oberflächenwasser) und Grundwasser zu schützen.

§ 7

Kostenerstattung für Hausanschlüsse

(1) Die Kosten für die erste Herstellung der Anschlussleitung im privaten Bereich hat der Grundstückseigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte in voller Höhe zu erstatten.

Hinzu kommt eine Pauschale für die Herstellungskosten der Anschlussleitung im öffentlichen Bereich. Die Höhe der Pauschale ist im § 5 der Preisliste (Anlage) festgelegt. Im Falle von Änderungen der Anschlussleitung, die durch Änderungen oder Erweiterungen der Anlage des Grundstückseigentümers oder des dinglich Nutzungsberechtigten erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden, trägt letzterer die Kosten der Änderung in voller Höhe.

(2) Zu den Kosten für die Anschlussleitungen gehören insbesondere die Kosten für den Grabenaushub, die Leitungsverlegung, die Auffüllung des Grabens und für die Wiederherstellung des alten Zustandes auf den durch die Arbeiten in Anspruch genommenen Flächen.

(3) Die Kosten für den Hausanschluss werden vom WVU besonders in Rechnung gestellt.

§ 8

Wasserzähler/Messung

Das WVU stellt Wasserzähler auf, die sein Eigentum bleiben. Für die Erstattung der Kosten gilt § 7.

§ 9

Ablesung

Die Ablesung der Wasserzähler und die Abrechnung erfolgt jährlich.

§ 10 Laufende Entgelte

Als laufende Entgelte für die Wasserversorgung werden berechnet:

- a) ein Jahresgrundpreis und
- b) ein Arbeitspreis.

§ 11 Jahresgrundpreis

(1) Der Jahresgrundpreis richtet sich bei Grundstücken mit Wasserzählern nach der Größe der Wasserzähler. Die Grundpreise sind in der Preisliste (Anlage) festgelegt.

(2) Wechselt die Person des Zahlungspflichtigen, wird der Jahresgrundpreis nach den Monaten, die dem bisherigen und dem neuen Zahlungspflichtigen zuzurechnen sind, aufgeteilt. Der Monat, in dem der Wechsel vor sich geht, wird den neuen Zahlungspflichtigen zugerechnet.

§ 12 Arbeitspreis

(1) Der Arbeitspreis ist in der Preisliste (Anlage) festgelegt.

(2) Der Wasserverbrauch des Jahres, in dem ein Wechsel vor sich geht, wird auf den bisherigen und den neuen Zahlungspflichtigen aufgeteilt. Die Aufteilung erfolgt anhand des Zählerstandes zum Zeitpunkt des Wechsels, der dem WVU vom bisherigen und neuen Zahlungspflichtigen gemeinschaftlich mitzuteilen ist; das WVU kann von sich aus den Zähler ablesen und danach abrechnen. Ist der Zählerstand beim Wechsel nicht bekannt, erfolgt die Aufteilung nach der Zahl der Tage, die der bisherige und der neue Zahlungspflichtige die Wasserversorgungsanlage benutzen konnten; das WVU kann abweichend hiervon eine Gewichtung vornehmen, wenn der Verbrauch jahreszeitbedingt oder aus anderen Gründen offensichtlich während der Benutzungszeit des bisherigen und des neuen Zahlungspflichtigen unterschiedlich hoch war.

§ 13 Zahlungspflichtige

(1) Zahlungspflichtige für die laufenden Entgelte sind die Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigten der angeschlossenen Grundstücke. Mehrere Zahlungspflichtige sind Gesamtschuldner.

(2) Melden der bisherige und der neue Zahlungspflichtige einen Wechsel nicht unverzüglich an und erlangt das WVU auch nicht auf andere Weise hiervon Kenntnis, so sind beide Gesamtschuldner für die Zahlung der laufenden Entgelte vom Rechtsübergang bis zum Ende des Abrechnungszeitraumes (§ 9), in dem das WVU hiervon Kenntnis erhält.

§ 14 Sonderregelungen für laufende Entgelte

Die Bestimmungen der §§ 10 bis 13 gelten nicht für Fälle, in denen das WVU besondere Verträge nach § 1 Abs. 2 oder Abs. 3 AVB WasserV abgeschlossen hat.

§ 15 Abrechnung

Rechnungen werden dem Zahlungspflichtigen übersandt. Rechnungsbeträge sind einen Monat nach dem Zugang der Rechnung fällig.

§ 16 Umsatzsteuer

Zu allen in diesen Vertragsbedingungen festgelegten Entgelten (insbesondere §§ 4, 5, 7, 8, 10, 11, 12, 14), die der Umsatzsteuer unterliegen, wird die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz (Mehrwertsteuer) jeweils festgelegten Höhe hinzugerechnet.

§ 17 Zeitweilige Absperrung

Während einer zeitweiligen Absperrung nach § 32 Abs. 7 AVB WasserV ist der Jahresgrundpreis weiter zu zahlen.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Vertragsbedingungen einschließlich der Preisliste (Anlage) werden öffentlich bekanntgemacht. Sie gelten ab 01.01.1993, gleichzeitig sind die bisherigen "AVB WasserV" der Verbandsgemeinde nicht mehr anzuwenden. Auf diesen beruhende Forderungen bleiben unberührt.